

Vorlageart: Beschlussvorlage
Federführung: Finanzen
Verantwortung: Herr Heithausen, Herr Tsalastras, Herr Schranz

Erlass einer neuen Hundesteuersatzung

Beratungsfolge

06.05.2024	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
13.05.2024	Rat der Stadt	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage 1 beigefügte Hundesteuersatzung der Stadt Oberhausen.

Bezug

1 B/17/4376-02 Haushaltssicherungskonzept 2024 ff

Konsequenzen

Drucksache hat finanzielle Konsequenzen (siehe Sachverhalt)

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt

2 Der Rat der Stadt Oberhausen hat am 05.02.2024 im Rahmen des
3 Haushaltssicherungskonzepts (HSK) unter Maßnahme Nr. 3b beschlossen, die
4 Hundesteuersätze zu erhöhen und einen speziellen Steuersatz für gefährliche und sog.
5 Listenhunde i. S. d. Landeshundegesetzes einzuführen. Dazu ist der Erlass einer neuen
6 Hundesteuersatzung erforderlich.

7
8 Mit der Maßnahme gehen folgende Erhöhungen einher:
9

Vollversteuerung	Anzahl Hunde	Aktuelle Fassung		HSK 2024 - Maßnahme 3b	
		Steuersätze EUR	Jahres aufkommen EUR	Steuersätze EUR	Jahres- aufkommen EUR
einen Hund zzgl. §§ 3, 10 LHundG NRW (Aktuelle Fassung)	9.404	156	1.467.024	168	1.579.872
	162	156	25.272		
zwei Hunde "und mehr"	1.460	216	315.360	252	367.920
drei Hunde u. mehr	207	252	52.164	288	59.616
Steuerermäßigung					
Ermäßigung des Steuersatzes 50 v.H.					
einen Hund	17	78	1.326	84	1.428
zwei Hunde "u. mehr"	15	108	1.620	126	1.890
drei Hunde u. mehr	---	126	---	---	---
Ermäßigung des Steuersatzes 25 v.H.					
einen Hund	882	39	34.398	42	37.044
zwei Hunde "und mehr"	56	54	3.024	63	3.528
drei Hunde u. mehr	5	63	315	72	360
Hund(e) im Sinne der §§ 3, 10 LHundG NRW Gefährliche Hunde / Listen- hunde	162	---	---	850	137.700
Prognose zum Steueraufkommen p.a.			1.900.503		2.189.358

Rechnerische Einnahmen je Jahr nach dem Hundbestand vom 27.02.2024.

Basierend auf dem Haushaltssicherungskonzept sieht die Haushaltsplanung 2024 einen
Gesamtertrag in Höhe von 2.300.000 EUR vor.

In der internen Beratung zur Hundesteuersatzung hat es einige Anpassungen der
Beschlussvorlage B/17/4376-02 (Haushaltssicherungskonzept 2024 ff) gegeben, so dass zur
Milderung von erheblichen Härten entsprechende Entlastungen ergänzt worden sind (vgl. §
5).

Die Begriffsbestimmungen zu den gefährlichen Hunden und die dazu vom
Landesgesetzgeber kategorisierten Hunderassen (Listenhunde) sind nach dem
Landeshundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen reglementiert. Die neue
Hundesteuersatzung sieht nunmehr neben den erhöhten Steuersätzen auch erweiterte
Befreiungs- und Ermäßigungsregelungen vor, so u. a. für Hunde die aus dem städtischen
Tierheim Mülheim an der Ruhr oder vom Tierschutzverein für Gelsenkirchen und Umgebung
e. V. übernommen werden.

Im Vergleich zur Beschlussfassung zur Drucksache B/17/4376-02 vom 05.02.2024 haben
sich folgende wesentliche Änderungen ergeben:

- Änderung der Staffelung der Steuermaßstäbe und Steuersätze: statt der Staffelung ein Hund 168,00 EUR und zwei und mehr Hunde 288,00 EUR erfolgt die Staffelung nach nur ein Hund 168,00 EUR, zwei Hunde 252,00 EUR sowie drei und mehr Hunde 288,00 EUR je Hund (§ 2 Abs. 1 Satz 1-3).
- Befristete Steuerbefreiung (24 Monate) sowie Steuerermäßigung auf 50% für Hunde, die nach dem 30.06.2024 nachweislich aus dem städtischen Tierheim Mülheim an der Ruhr oder vom Tierschutzverein für Gelsenkirchen und Umgebung e. V. 1880 übernommen werden und bestimmte Voraussetzungen erfüllen (§ 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 6).
- Die Steuer für die Haltung von Listenhunden und gefährlichen Hunden wird auf Antrag auf den Steuersatz gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 (168,00 EUR) festgesetzt, wenn eine Verhaltensprüfung erfolgreich absolviert und eine Befreiung vom Maulkorb- und Leinenzwang erteilt wurden (§ 5 Abs. 7 Satz 1). Dies gilt auch für Junghunde der zuvor genannten Hundekategorien vorausgesetzt, dass diese an einer Junghundeausbildung teilnehmen (§ 5 Abs. 7 Satz 2).

Das geplante Inkrafttreten der neuen Hundesteuersatzung zum 01.07.2024 wird als Übergangszeitraum zur Umsetzung der technisch notwendigen Änderungen im automatisierten Verfahren benötigt. Auf der einen Seite benötigt die Verwaltung Vorlaufzeit, um die Struktur und Erweiterung der Steuerschlüssel wegen der umfangreichen Änderungen des Steuerfestsetzungsverfahrens unter Einbeziehung der Softwarefirma zu entwickeln. Nicht unerwähnt bleiben darf der mit der Neugestaltung der Steuerfestsetzungsbescheide einhergehende erhebliche Verwaltungsaufwand. Auf der anderen Seite verbleibt den Steuerpflichtigen, insbesondere denjenigen, die nach den Bestimmungen des Landeshundegesetzes NRW einen gefährlichen Hund halten, die Möglichkeit, sich auf die erhöhten Steuersätze einzustellen.

Der gemäß der Beschlussfassung zum Haushaltssicherungskonzept 2024 prognostizierte Konsolidierungsbetrag zur Maßnahme 3b, begründet in der Erhöhung der Steuersätze und ergänzt gemäß dem Antrag der CDU-Fraktion zum Entwurf des HSK 2024, somit die Aufnahme eines neuen Steuertatbestandes zur Besteuerung von gefährlichen Hunden, umfasste im Zeitpunkt der Aufstellung eines HSK 2024 einen Veranlagungszeitraum von 12 Monaten. Wegen der Verkürzung des Veranlagungszeitraumes im Haushaltsjahr 2024 von 12 auf 6 Monate wird nun ein Steueraufkommen in Höhe von 2.044.931 EUR prognostiziert.

Anlage/n

1 - Anlage 1 - Hundesteuersatzung

2 - Anlage 2 - Synopse